

Skizze:
Abriß der
Geschichte
der deut-
schen Privatrechts-
Lehre.



1. A b r i ß
Der Geschichte
der teutschen

Privatrechts-Gelehrsamkeit,

entworfen

von

Ki. 135

Franz Xaver Steiert,

Öffentlichen Lehrer der Encyclopädie, und des
teutschen Privatrechts auf der Julius-Universität.



Witzburg,

verlegt von Franz Xaver Riener, privilegirten Buchhändler,
1786.

KOEN. BIBL.
DER
UNIVERS.
HALLE.

Geschichte der teutschen Geseze und der Erzählung der Schicksale des Studiums des teutschen Privatrechts beobachtet haben, sondern gewöhnlich beyde miteinander verbinden, und die meisten sich auch nicht auf die Privatrechtsgelehrsamkeit allein einschränken. Ich habe mir aber vorgenommen dem Vorgang *Netzelsblatts* und *Königs* in ihren Lehrbüchern der juristischen Gelehrtengegeschichte zu folgen, beyde, so viel es möglich ist, von einander zu trennen, und mich nur auf die Schicksale der teutschen Privatrechtsgelehrsamkeit einzuschränken, mit Uebergehung der übrigen Arten der teutschen Rechtsgelehrsamkeit und der Geschichte der Quellen des teutschen Privatrechts, welche der Gegenstand der Rechtsgegeschichte, nicht der Gelehrtengegeschichte sind. Bisweilen laufen aber beyde Arten der Geschichte so ineinander, daß man eine aus der andern ergänzen muß. Dieß ist sogleich der Fall bey der Aufsuchung des Ursprungs der teutschen Rechtsgelehrsamkeit.

Die schriftliche Bearbeitung derselben ist viel älter, als der mündliche Unterricht. Zu jener gab vorzüglich die Einführung und der Gebrauch fremder Rechte die Veranlassung. Diese waren es, welche im XIII. Jahrhundert den Teutschen Gelegenheit gaben, ihre einheimischen Sitten und Rechte zu sammeln, und dadurch den Grund zu einer gewissen

wissermaßen wissenschaftlichen Bearbeitung der teutschen Rechte zu legen. Hieher gehören also die Compilatoren der Rechtsbücher des mittlern Alters, des sächsischen und schwäbischen Landrechts, des von dem Freyherrn von Senckenberg bekannt gemachten Kaiserrechts, und des Magdeburgischen Weichbilds. Keiner derselben ist dem Namen nach bekannt, als der Verfasser des Sachsenspiegels, *Epto von Reptow*. Dieses Werk sowohl, als die übrigen vorhin genannten Sammlungen, sind vielmehr Rechtssysteme, als Gesetzbücher; sie sind bloße Privatarbeiten, deren Verfasser zum Theil die Absicht hatten, das Eindringen des römischen und kanonischen Rechts zu hindern, und zu zeigen, daß Teutschland seine eigene Gesetze habe. Da hiebei die Adlichen ein besonderes Interesse hatten, so läßt es sich erklären, warum die meisten, deren Namen wir noch wissen, welche die teutsche Rechtsgelehrsamkeit zu befördern sich bemühten, Adliche waren. (*) Diese Sammlungen der Gewohnheitsrechte kann man, wenn man eine Parallele mit der Bearbeitung des römischen Rechts ziehen will, als *Summen* ansehen.

U 3

hen.

(*) Königs Lehrbuch der juristischen Litteratur. S. 108 und 115.

Jo. Fr. Eisenbart Orat. de meritis nobilitatis Teutonicae in juris patrii conservationem in ejusdem Opus. p. 369.

hen. Die Teutschen hatten auch ihre Glossatoren, dergleichen Burckard von Mangelsfeld war. Der Richtsteig des Land- und Lehnrechts kann als einer der ersten juristischen Tractate angesehen werden. Auch im XV. Jahrhundert fanden sich fleißige Männer, welche die Sammlungen teutscher Rechte in bessere Ordnung zu bringen suchten: wie z. B. Brand von Tzerstädt ein Lüneburgischer Patricius, der den Schlüssel des Landrechts verfertigte. An mündlicher Uterweisung in den teutschen Rechten fehlte es aber noch gänzlich. Es wurden zwar schon im XIV. Jahrhundert die ersten Universitäten in Teutschland errichtet, und mit Juristen Facultäten versehen, wie dieß die Academies zu Prag, Wien, Heidelberg, Köln, und Erfurt bestättigen. Aber hiedurch gewann die Cultur des teutschen Rechts nicht das geringste: denn man richtete die teutschen Universitäten nach dem Muster der italienischen und französischen ein, und besetzte die Juristen-Facultäten mit Rechtslehrern aus Italien und Frankreich, (*) welche nichts als römisches und kanonisches Recht verstanden. Diese erhielten das Recht, Entscheidungen und Gutachten in Rechtsfachen auszustellen, es wurden an sie eben sowohl, als vorher an die Oberhöfe und Schöppenstühle

(*) Hontheim Histor. diplom. Trevir. T. II. p. 326.

stühle die Acten verschickt, und dadurch erlangten sie großes Ansehen zum Nachtheil der einheimischen Rechte. Von solchen Facultäts-Beysitzern durfte man also keinen Unterricht in den vaterländischen Rechten erwarten, welche ihnen selbst ganz fremd waren. Sie lehrten nichts als Civilrecht und kanonisches Recht. Sie und ihre Schüler drängten sich bald in die Höfe und Cabinete der teutschen Kaiser und Fürsten; (*) auch Reichsstädte bestellten solche Meister der Rechten, zu Rathgebern, Consulenten, Syndicis, Stadtschreibern, Gelehrte und Doctoren der Rechten d. i. Leute, welche nichts als römisches Recht und kanonisches Recht wußten, wurden Mitglieder der Gerichte und Justitscollegien, anfänglich bloß als Rathgeber, nachhero als wirkliche Beysitzer. (**)

U 4

erlernt

(*) Schmidts Geschichte der Teutschen. IV. Th. S. 519. Ein merkwürdiges Beyspiel, wie hoch sich im XV. Jahrhundert ein Doctor der Rechten in Teutschland schwingen konnte, ist Caspar Schlick, ein Bürgersohn von Eger, der bey dreyen Kaisern, Sigmund, Albrecht II. und Friedrich III. Kanzler geworden, zum Ritter gemacht wurde, und große Güter in Böhmen geschenkt bekommen.

(**) Anfangs waren alle Heidelberger Professoren der Rechten zugleich Beysitzer des Pfälzischen Hofgerichts; nachher nur zwey von denselben. Wand Progr. II. de ortu & progr. Facult. jurid. Heidelberg. p. 16.

erlernt hatten, wurden zur Verfertigung der Auf-
 sätze über juristische Geschäfte gebraucht. Dieß
 beförderte keineswegs, sondern verdunkelte vielmehr
 das Ansehen der ursprünglichen teutschen Rechte.
 Adelige, Bürger, und fast die ganze teutsche Na-
 tion sahen ein, wie gefährlich der vaterländischen
 Rechtsverfassung dieses große Ansehen der auf Uni-
 versitäten gebildeten Rechtsgelehrten zu werden an-
 fing, und äußerten bey mehreren Gelegenheiten ih-
 ren Haß und Mißtrauen. Herzog Heinrich von
 Baiern wollte bey dem Streit über die Strau-
 bingische Erbfolge nichts von den rothen Baronen
 wissen. (*) Als Pfalzgraf Friedrich I. im Jahr
 1447 ein Bündniß mit der Stadt Strasburg
 schloß, so wurde ausdrücklich festgesetzt: daß alle
 Streitigkeiten, welche zwischen beyden Theilen künf-
 tig entstehen könnten, von einem durch beyde Par-
 theyen besonders dazu niedergesetzten Gerichte sollten
 ausgetragen werden, wozu aber der Pfalzgraf zwey
 Layen, die nicht Doctoren oder Juristen
 seynd, setzen solle und wolle. Die Stadt besorgte,
 daß, wenn es dem Pfalzgrafen frey gelassen würde,
 gelehrte Leute, geistliche oder weltliche Personen aus
 seinen Råthen zu bestellen, sie dadurch leicht mög-
 ten übersetzt werden. (**)

Ein anderer auffallens-
 der

(*) Schmidts Geschichte der Teutschen. IV. Th. S. 322.

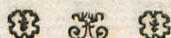
(**) Wenkeri Appar. & instruct. Archiv. p. 67.

der Beweis ist die von dem bairischen Adel bey Herzog Georg dem Reichen am Ende des XV. Jahrhunderts gegen die Gelehrten der römischen Rechte geführte Beschwerde, welche dahin gieng, daß mit diesem die Gerichte besetzt würden, da sie doch von dem Landesbrauch nichts wüßten, oder wenn sie ihn wüßten; sich nicht an denselben halten wollten. (*) Auch das gleich nach dem Antritt der Regierung Kaiser Friedrichs III. auf einem Reichstag zu Manng gemachte Project, von Abschaffung der Doctoren der Rechte, gehört hieher, wenn es anders ächt ist. Wahrscheinlich mag dasselbe ein Vorschlag der Reichsstädte gewesen seyn, welche besonders in Oberteutschland die Doctoren der Rechte von der Senator-Würde ausschloßen, und an den Gerichten - und Regiments- Angelegenheiten keinen Theil wollten nehmen lassen. Zu dieser Zeit entstand auch die Feindschaft und der Neid zwischen den Juristen-Facultäten und den alten Schöppen-Stühlen. Die letztern bestanden aus unstudirten, aber erbaren Männern, welche die einheimischen Rechte und Sitten aus der Erfahrung gelernt hatten, und nicht nur für ihren Ort und ihre Gegend das ordentliche Gericht ausmachten, sondern auch von Auswärtigen um ihre rechtliche Meinung befragt wurden, und

U 5

ihr

(*) Scheidts Biblioth. histor. Götting. T. I. p. 281.



ihre Gutachten nach den Gewohnheits- Rechten und der Billigkeit erteilten. Diese konnten als eifrige Anhänger der vaterländischen Rechte, es nicht gleichgültig ansehen, daß nunmehr auch von den Rechtsgelehrten auf Universitäten Rechts- Bedenken eingeholt und ausgestellt wurden, in welchen man gar keine Rücksicht auf einheimische Rechte nahm, sondern alles aus römischen und kanonischen Grundsätzen entschied. Die Bemühungen der Schöppen konnten aber diesen Uebelstand nicht abhelfen: das Ansehen der fremden Rechte nahm immermehr zu, und der Zulauf nach den Universitäten, wo diese allein gelehrt wurden, wuchs beständig. Da endlich bey Errichtung des Reichs- Kammergerichts die fremden Rechte öffentlich als Hülfrechte angenommen wurden, so wurde seit der Regierung K. Maximilians I. die Gefahr noch größer und das Studium der fremden Gesetzbücher zum Nachtheil der Einheimischen auf alle Weise befördert. Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts tratten die Verfasser von neuen sogenannten **Rechtsspiegeln** auf, welche die bisher nur in lateinischen Büchern vorgetragene Rechte in der Muttersprach bekannt machten, und ihre Sätze mit Allegaten aus fremden Gesetzen und aus den Glossatoren über dieselbe bestärkten, in der Absicht, die Urtheilssprecher und Schöppen der Gerichte in einzelnen teutschen Ländern, an jene fremden Rechte

zu gewöhnen, und die Rechtsbücher des Mittel-Alters zu verdrängen. Dahin gehört Ulrich Tenglers Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten, von dessen starken Gebrauch die vielen in kurzer Zeit aufeinander gefolgten Ausgaben zeigen. Der von seinem Sohn Christoph Tengler versprochene Priester Spiegel ist nicht erschienen. Aber von Sebastian Brand in Strasburg, dem witzigen Verfasser des Narrenschiffs, haben wir einen richterlichen Klagspiegel erhalten. Und etwas später lieferte Justin Gobler ein ähnliches Werk: der Rechten-Spiegel, der meistens aus fremden Gesetzen zusammengesetzt war. Doch hat derselbe nebst Abraham Sauer die ersten Sammlungen teutscher Land- und Stadtrechte veranstaltet. Der Vortrag der Rechtswissenschaft auf den Universitäten, deren mehrere im XVI. Jahrhundert gestiftet wurden, gewann auch keine viel bessere Gestalt, als er bisher hatte. Die academischen Rechtsgelehrten konnten die eigenen und täglich in den Gerichten angewandten Rechte der Teutschen nicht ganz abläugnen, noch unterdrücken: Aber sie lehrten doch fast nichts als römische Rechtsfälle, um dem römischen Recht und dem Ansehen der Glossatoren über dasselbe nichts zu vergeben. Mußten sie ja teutsche Sachen erklären, oder darin Entscheidungen ertheilen, so wurde denselben

selben so gleich ein fremdes Gewand angeworfen, das aus Stücken der römischen und kanonischen Rechte, und der italiänischen Glossatoren zusammen geflickt war. Teutsche Institute wurden mit gar nicht passenden römischen Namen belegt, um nur mit einigen Schein dieselben nach römischen Gesetzen beurtheilen zu können. Sogar Kriegs- Bergwerks, und Wechselrecht wurden auf Grundsätze gebaut, die man ganz unnatürlich und gezwungen aus den römischen Gesetzen erpreßt hatte. Die ursprünglich - teutsche Gütergemeinschaft unter Eheleuten wurde aus dem Titel der Pandekten pro socio erklärt. (*) Ulrich Zasius, unter den teutschen Rechtsgelehrten einer der ersten Humanisten, mischte, wenn er den Zustand und die Rechte der teutschen Leibeigenen und Bauern bestimmen wollte, überall ohne Noth die römischen Rechte ein, und holte seine Entscheidungs-Gründe blos aus fremden Gesetzen, und Meinungen der Glossatoren. Wollten sich teutsche Sachen nicht zu den römischen Namen und Formeln der Klagen passen, so ließ man sie ganz ohne Namen; man beharrte vest bey dem Grund, saß: teutsche Rechte und Statuten mußten als Ausnahmen von der Regel angesehen, und aus dem gemeinen, das ist, dem römischen Recht erklärt und mög-

(*) Senckenbergs Gedanken von lebhaften Gebrauch des teutschen Rechts. S. 57.

möglichst eingeschränkt werden. Die seit dem XVI. Jahrhundert verfertigten oder verbesserten Land- und Stadtrechte wurden, so viel möglich, dem römischen Recht genähert, und dadurch eine unselige Vermischung hervorgebracht, (*) welche den Auslegern große Schwierigkeiten verursachte, und unzählige Prozesse veranlaßte. Die einheimische Rechtsgelehrsamkeit würde auf diese Weise beynahе ganz in die Vergessenheit gerathen seyn, wenn nicht manche Teutschland ganz eigene Einrichtungen und Gegenstände vorhanden gewesen wären, welche dies verhindert und das Studium der einheimischen Rechte notwendig gemacht hätten. Der Fortgang der humanistischen Bearbeitung des römischen und kanonischen Rechts nützte der eigentlich teutschen Rechtsgelehrsamkeit nicht, sondern schadete ihr vielmehr. Der Zwist über den Vorzug des römisch- und kanonischen Rechts unter sich, der in XVI. Jahrhundert die Rechtsgelehrten beschäftigte, lenkte die Aufmerksamkeit vom Studium der einheimischen Rechte gleichfalls ab. Bey diesen traurigen Aussichten wendeten doch einige auf die vaterländischen Gesetze ihre Aufmerksamkeit, obschon nicht mit großen Erfolg.

Sichard,

(*) Die Gelehrten, welche zu diesem Geschäfte gebraucht wurden, waren gemeiniglich Doctoren beyder Rechte, welche keine andere juristische Weisheit kannten, als die des Auslands.

Sichard, Zerold, Lindenbrog, machten den Anfang mit dem Druck der ältesten Gesetze teutscher Völker. Man erhielt Uebersetzungen von den Sammlungen der teutschen Gewohnheitsrechte, man ließ die Rechtsbücher des mittlern Alters öfter auflegen, und suchte sie in bessere Ordnung zu bringen, wie Melchior Kling mit dem Sachsenspiegel that.

Diejenigen Landsherren, welche zu Anfang des XVII. Jahrhunderts Universitäten errichteten, waren darauf bedacht, die Cultur der teutschen Rechte zu befördern! In den Statuten der Universität Gießen (*) wird den Rechtslehrern das fränkische und sächsische Recht empfohlen, weil fast ganz Europa heut zu Tag in vielen Stücken sich darnach richtet. Auf gleiche Art verordnen die Statuten der Universität Rinteln (**). Quam ob rem juris insuper Francorum & Saxonici, quorum auctoritas per auream bullam est confirmata, & quibus universa propemodum Europa hodie utitur & regitur, non sperni volumus allegationes & conciliationes. Diese Befehle waren aber noch immer von geringer Wirkung und verschafften dem eigenthümlichen teutschen Recht keine Verehrer. Man sah

(*) Tit. XXXI.

(**) Sect. V. Tit. II. §. 3.

sah es noch immer als problematisch an, ob es in Deutschland ein ursprüngliches einheimisches Recht gebe, das dem fremden Recht die Spitze bieten könne. Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts fing die Cultur der gesammten reutschen Rechte, so wie der Geschichte an. — Der Mann, der hier Epoche macht, ist der berühmte Polyhistor seines Zeitalters, **Hermann Conring**, zu Helmstädt. Dieser erweckte durch seine Vorrede zu Taciti Germania, die Aufmerksamkeit der Teutschen auf ihre eigene Geschichte und Rechte, lehrte sie dieselben aus den rechten Quellen schöpfen, und überzeugte sie, das ausländische Gesetzbücher nicht den ganzen Umfang gelehrter Rechtskenntnisse ausmachen. Es war dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ganz gemäß, daß er Widerspruch fand, sonderlich bey denen, welche nicht das wieder verlernen wollten, was sie in ihrer Jugend gelernt hatten, noch weniger etwas ganz neues lernen mochten. Unter seinen Gegnern zeichnete sich besonders aus **Johann Otto Tabor** zu Strassburg, welcher befürchtete, daß, wenn man von den Gesetzen Justinians und der alten römischen Kaiser abweiche, man wieder in die Barbarey der vorigen Zeiten verfallen möchte.

Conring

Conring lieferte nachher selbst den vortreflichsten Tractat de origine juris germanici, wodurch er die Rechtsgelehrten ermunterte, sich fleißiger mit den vaterländischen Rechten zu beschäftigen. Man wagte es jedoch sogleich noch nicht, das teutsche Recht besonders abzuhandeln. Einige brachten manches davon in ihre Commentarien über die Land- und Stadtrechte, wie z. E. David Mevius, der über das in großen Ansehen gestandene Lübeckische Recht, welches mehrere ganz teutsche Lehren enthält, einen Commentar schrieb. Dieses war nur eine Jugendarbeit, noch größere Ehre erwarb sich derselbe mit seinen Decisionen, einer herrlichen Vorrathskammer von practischen häufig vorkommenden Fällen, welche in den teutschen Gerichts-Höfen ein classisches Ansehen erlangt haben. Einige beschäftigten sich mit Erläuterung einzelner Materien, wie der Giessaische Professor Johann Nicolaus Hertius. Von dessen Befehung wird folgende Anecdote erzählt. (*) Als er zu Jena die Rechte studirte, war er durch den Unterricht seiner Lehrer mit einem großen Haß gegen das teutsche Recht eingenommen worden. Er erhielt einmal Geld von seinem Vater. Einer seiner guten Freunde,

(*) s. Estor Comment. de sollicitudine vana & anili erga imperatoris Justiniani scient. juris vulgo superstitione juridica in pract. ad G. F. Wetzel diatribenis principium priv. (Wetzel. 1776. 4.) §. VII.

Freunde, Nicolai, bat ihn, ihm gegen das Unterpfand eines Buchs etwas davon zu leihen. Hertius sah, daß dieß Conrings Buch de origine juris germanici wäre, und wollte ein solches verteufteltes Buch nicht annehmen. Sein Freund bittet ihn dringend, und Hertius gewährt ihm endlich seine Bitte, mit der Bedingung, daß der Hauswirth das Buch in Verwahrung nehmen solle. Der Entlehner gab das Geld nicht zur bestimmten Zeit zurück: deswegen forderte Hertius das Conringische Buch vom Hauswirth, und las darin. Dadurch wurde er von seinem Vorurtheil geheilt, und lieferte nachher in seinen Opusculis, Consiliis und Decisionibus solche Proben der teutschen Rechtskenntniß, welche noch jetzt mit Recht hochgeachtet werden. Andere mischten unter dem Vortrag des römischen Rechts Bruchstücke des teutschen Rechts, mit der Aufschrift des Usus practici, usus moderni. (*) Auf diese Weise geschah es, daß manche Rechtsgelehrte des vorigen Jahrhunderts, welche übertrieben für das römische Recht eingenommen waren, und vom teutschen Recht

gar

(*) Heinrich Bocer war der erste, der dieß that, wie Sendenbergs in den Gedanken ic. S. 60. bemerkt: aber Andr. Peneder that dieß noch eher bey seinen teutschen Institutionen. s. Heumannii meditat. de jur. germ. Audiq. Cap. II. §. XIV.

gar nichts wissen wollten, gleichsam ohne ihr Wissen und Willen das letztere lehrten, mit den bekannten Formeln: *Moribus aliud obtinet; hodie utimur alio jure; ita praxis servat; aliud usus modernus jubet &c.* welche man bey **Lauterbach, Stryck,** und andere so oft findet. Diese nur im Vorbeygehen geschene Berührung teutscher Rechtslehren war aber freylich bey weiten nicht hinreichend, da sie nicht aus ihren Grundsätzen entwickelt und in richtigen Zusammenhang vorgestellt wurden, welcher dazu dienet, manche Schwierigkeiten zu lösen, und sich vor dem Abweg zu hüten, auf welchem man teutsche Sitten aus fremden Gesetzen erläutern will, wodurch große Verwirrungen entstehen mußten. Unter dem gesammten Haufen juristischer Schriftsteller der damaligen Zeit ist derjenige, welcher in mehrern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit sich den Rang eines Reformators erworben hat, **Johann Schilter,** anfangs Professor zu Jena, nachher zu Strasburg. Dieser trug in seinem Werke: *Praxis juris Romani in foro Germanico,* das teutsche Recht nach der Ordnung der Pandekten zuerst etwas ausführlicher vor, ohne dabey das römische Recht ganz zu vernachlässigen, und machte Teutschland mit seinen so lange fast allgmein vergessenen Gesetzen wieder bekannt. In jeder

Abhandl.

Abhandlung schickte er eine gelehrte aus historischen und antiquarischen Kenntnissen genommene Erläuterung der wichtigsten Gesetze eines jeden Titels voraus, und verband damit das alte teutsche Recht aus den Gesetzen der ältern teutschen Völkern; den fränkischen Capitularien und Rechtsbüchern des mittlern Alters, und suchte hieraus, mit einer ungewöhnlichen Gründlichkeit den heutigen Gebrauch eines jeden Titels zu bestimmen. Durch dieses Verfahren verdarb er es mit keiner Parthey. Die Verehrer des römischen Rechts waren mit ihm zufrieden, weil sie schon gewohnt waren, die Differenzen des teutschen und römischen Rechts bemerkt zu lesen, obgleich in den bisherigen Systemen und Lehrbüchern statt weiterer Gründe nur auf das Ansehen der praktischen Schriftsteller sich berufen wurde. Die Liebhaber der teutschen Rechte fanden aber dabey doch auch einigermassen ihre Befriedigung, da sie gründlich von den teutschen Sitten belehrt wurden.

Noch im vorigen Jahrhundert hatten manche Rechtsgelehrte den Einfall, die Uebereinstimmungen des römischen und teutschen Rechts aufzusuchen, wie Zeinrich Giesebert im Justiniano harmonico, im Deuteronomio harmonico, und im Periculo harmoniae statutorum. Dieser nahm sich

die Mühe, die Statuten teutscher Städte, vornämlich aus den neuern Zeiten mit dem röm. Recht zu vergleichen, und beyder Harmonie miteinander darzutun: (*) eine Bemühung, die freylich von geringen Nutzen seyn konnte, weil die Uebereinstimmung jener neuern Statuten mit den römischen Gesetzen allzuhäufig ist, welches aus der oben bemerkten Art sie zu verfertigen begreiflich wird, und weil uns vielmehr darum zu thun ist, die Abweichungen der Statuten von dem röm. Recht zu wissen, als ihre Harmonie. Die Auffuchung solcher Differenzen war aber dem Fleiß unsers Jahrhunderts erst vorbehalten.

Einen Beitrag zum teutschen Recht lieferte Just Georg Schortel, der wegen seines gelehrten Werks über die teutsche Sprache sehr bekannt ist. Sein kurzer Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland ist eine merkwürdige Probe von dem Vortrag des ungemischten teutschen Rechts. Ein anderer Geschäftsmann, Johann Georg von Kulpis, hat unter dem Namen Conrad Sincerus,

(*) s. Heumanni Med. de juris germ. studio. Cap. II. §. XV. Verschiedene ähnliche Schriftsteller hat verzeichnet Herr Prof. Zischer im Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. S. 89. not. b.

aus, die Gültigkeit der alten teutschen Gesetze vertheidigt, und die Auctorität des römischen Rechts bestritten. Endlich muß ich noch des methodischen Lehrbuchs von **Georg Adam Struv** Professor zu Jena gedenken, welcher das römische und teutsche Recht in Verbindung vorgetragen, und die Antiquitäten ausgelassen hat, und zwar mit solchem Beyfall, daß seine *Jurisprudentia romano-germanica forensis* über ein Jahrhundert lang zum Gebrauch der Vorlesungen beygehalten worden ist, ein Stück, dessen sich wohl sonst kein einziges juristisches Lehrbuch rühmen kann.

Alle diese noch so lobenswürdige Bestrebungen reichten noch nicht hin, alle Vorurtheile in Lehrvortrag der Rechtsgelehrsamkeit zu verbannen, und der teutschen Privatrechts-Gelehrsamkeit ihre gehörige Gestalt zu geben. Die Verfasser der Lehrbücher des Privatrechts übergingen die nützlichsten Materien, bey der Entscheidung auf keinen römischen Grundsätzen beruhete, mit Stillschweigen; und man suchte darin fast ganz vergeblich nach den Rechten der Adlichen, der Bürger, der Kaufleute, Handwerker, Leibeigenen, und Bauern, die Rechte der bürgerlichen Gewerbe, die teutschen Zwangrechte, das Einstands-

recht, die Rechte der Bergwerke, Salzwerke, Forsten, Wechsel, und dergleichen. Es blieb unserem Jahrhundert noch ein großes Feld zu bearbeiten übrig, und auch nach dem, was bisher ist geleistet worden, ist noch lange nicht alles erschöpft. Doch hat man dazu einen wichtigen Anfang gemacht, die deutsche Rechtsgelehrsamkeit in die Reihe der Universitäts-Wissenschaften aufgenommen, und in den Gerichtshöfen derselben ihre gebührende Würde wieder zugeeignet. —

Den Anfang hiezu machte im Jahr 1707 Georg Beyer, ein Schüler des Christian Thomassius, welcher von Leipzig nach Wittenberg als Rechtslehrer war berufen worden. Dieser trug zuerst eine Probe derjenigen Rechte, welche in den Pandekten ganz übergangen, oder nicht gehörig abgehandelt werden, öffentlich vor. Aus diesen Vorlesungen entstand der Entwurf des deutschen Rechts, welcher in kurze Sätze gefaßt war, nach eben der Methode, nach welcher Beyer bereits das Civilrecht, Lehnrrecht, Naturrecht, und Criminalrecht abgehandelt hatte. Beyer erlebte den Abdruck nicht mehr, sondern Michael Heinrich Griebner, beförderte denselben zum Druck. Es mußten in kurzer Zeit

vier

vier Auflagen davon gemacht werden, (*) welche Christian Gottfried Hofmann besorgt, und mit einer Vorrede von den Grundsätzen und Quellen der teutschen Rechtsgelehrsamkeit versehen hat. Dieser geschickte Rechtsgelehrte, der nebst seinen Bruder Johann Wilhelm Hofmann unter die besten Rechtsausleger gehört, veranlaßte, daß Johann Friedrich Polack, Professor zu Frankfurt an der Oder, den Vorsatz faßte, ein vollständigeres System des teutschen Privatrechts auszuarbeiten. Es kam aber nur der erste Theil über das älteste teutsche Recht zu Stande. Inzwischen fehlte es nicht an andern academischen Rechtsgelehrten, welche in diesem Fach sich verdient zu machen suchten. — Einen besondern Ruhm erwarb sich hierin die Universität Halle, auf welcher seit ihrer Entstehung die teutsche Geschichte, nebst dem teutschen Staats- und Privatrecht fleißig gelehrt, und durch brauchbare Schriften verbreitet wurden. Die unsterblichen Rechtsgelehrten, Christian Thomasius, Johann Peter von Indewig, Nicolaus Hieronymus Gundling, und Just Henning Böhmer haben alle um das teutsche Privatrecht sich Verdienste erworben.

B 4

ging

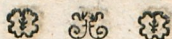
(*) s. Juglers Beiträge zur jurist. Biographie. I. Band, S. 201.

ging zwar damit um, die Anwendung des römischen Rechts aus den teutschen Dicastereien fast ganz zu verbannen; er suchte die römischen Gesetze zu erklären und deren eingebilmete Billigkeit zu zeigen. Es glückte ihm aber hierin nicht immer, und er fand nicht bey allen Rechtsgelehrten Beyfall. Doch erweckte er den Untersuchungs-Geist bey seinen Schülern und Lesern, und stiftete dadurch mittelbaren Nutzen. Ludewig hatte eine tiefere Kenntniß vom röm. und teutschen Recht, um die Grenzen ihres Gebrauchs vestzusehen. Er suchte auch die Differenzen beyder Rechte in den wichtigsten Materien auf, und erläuterte sie mit einer außerordentlichen Belesenheit. Man glaubt jedoch, daß er oft eine allzugroße Vorliebe für die teutschen Gesetze gehegt, und über den Werth des römischen Rechts nicht kaltblütig genug geurtheilet habe. (*) Gundlings Bemühung, mit Erläuterung einiger teutschen Rechtslehren, verdienen großes Lob, und man muß sehr bedauern, daß er kein System des teutschen Rechts geschrieben, oder wenigstens das angefangene Pantecten-System nicht vollendet habe, in welchem er jede

Materie

(*) Doch war er sich hierin selbst nicht immer gleich. s. Senckenbergs Gedanken. S. 101.

Materie nach teutschen Rechten ausführlich erörterte. Böhmers Name glänzt zwar vorzüglich unter den Lehrern des Civil- und Kirchenrechts: aber er hat doch auch einen kurzen Entwurf des ältesten teutschen Rechts in Druck gegeben, und sowohl in einigen academischen Abhandlungen, als in seinen Decisionibus und Responsis zur Aufklärung der teutschen Rechtsgelehrsamkeit und richtigen Bestimmung der Anwendung des römischen Rechts sehr viel beygetragen. Auf eben dieser Universität lehrte auch Johann Gottlieb Heineccius, ein geschickter Humanist und Kenner des römischen Rechts, der aber doch das erste vollständigere System des teutschen Rechts in seinen Elementis juris germanici lieferte. Sein Verdienst würde noch größer gewesen seyn, wenn er nicht vornämlich nach der Ordnung der Institutionen, die alten und mittlern teutschen Rechte vorgetragen, und daher mehr ein Handbuch der Rechts-Antiquitäten, als ein heut zu Tag geltendes System geschrieben hätte. Er nahm er aber auf die Quellen des neuern teutschen Rechts, auf die neuere Land- und Stadtrechte zu wenig Rücksicht. Dieser nicht nach Verdienst belohnte Gelehrte gab dem Peter Georgisch den Rath, die Quellen des alten teutschen Rechts, die bisher zerstreut waren, und nur in seltenen und kostbaren Ab-



drücken gebraucht werden konnten, zu sammeln und ein Corpus juris germanici antiqui zu ediren, welches allerdings höchst nützlich ist, ob es gleich noch Vermehrungen leidet. (*) Auf der Hallischen Universität ereignete sich auch der in seiner Art einzige Fall, daß ein Rechtsgelehrter zum Doctor dreier Rechte creirt wurde. Dieses war der ehemalige Erlangische Professor Johann Gottlieb Gonne, welchen sein Lehrer J. P. von Ludewig im Jahr 1743 zum Doctor des römischen, kanonischen und teutschen Rechts ernannte. (**) Die Verdienste der noch lebenden Hallischen Professoren, Westphals und Sischers, um das teutsche Privatrecht sind zu bekannt, als daß ich sie besonders erzählen dürfte. Durch die Schüler der Themis, welche sich zu Halle gebildet hatten, wurden die höchste Reichsgerichte und die Diocasterien einzelner Länder mit geschickten Germanisten besetzt. Auch andere teutsche Universitäten erhielten nach und nach eifrige Bearbeiter des teutschen Rechts.

Zu Göttingen lehrten Senckenberg, Vütter, von Selchow, und Runde, und stifteten, durch ihre
in

(*) s. Sischers Litteratur des germanischen Rechts. S. 47.

(**) Weidlichs zuverläss. Nachrichten. I. Th. S. 248.

in ganz Teutschland verbreitete Schüler und ihre Schriften über das teutsche Recht, großen Nutzen. Der Freyherr von Senckenberg verfertigte Lehrbücher, gab Quellen und Hülfsmittel des teutschen Rechts in verschiedenen Sammlungen heraus, lieferte den Anfang einer Sammlung der teutschen Rechtsbücher des Mittelalters, bearbeitete die Geschichte der teutschen Geseze, und führte einige Materien in besondern Abhandlungen aus. **Pütterers** Elementa juris germanici privati hodierni, welche beynah schon vor 40 Jahren zum erstenmal erschienen, sind jetzt noch nicht vergessen, und nicht ohne Leser, obgleich der Verfasser selbst darüber nicht mehr Vorlesungen hält. Seine Gutachten und Rechtsprüche in auserlesenen Fällen enthalten vielen Stoff zur Bereicherung des teutschen Privatrechts, besonders unter erlauchten Personen. **von Selchow**, ehemals eine Zierde der Göttingischen, nunmehr Kanzler der Marburgischen Universität, gab dem teutschen Privatrecht eine besondere brauchbare Gestalt, indem er in seinen Lehrbuch die antiquarischen Untersuchungen wegliesse, von neuern Statuten häufigern Gebrauch machte, reichhaltige litterarische Notizen beibrachte, und dergestalt ein Lehrbuch lieferte, das noch von niemand übertroffen worden. Einzelne
Abhandl.

Abhandlungen desselben über besondere practische Gegenstände sind in seinen *Electis juris germanici* gesammelt. Gründliche Ausführungen wichtiger Materien trifft man auch in dessen Rechtsfällen an. —

Zu Jena widmete sich **Johann Rudolf Engau** diesem Theil der Rechtsgelehrsamkeit, machte einen Auszug aus dem zu Vorlesungen zu weitläufigen Werke des *Heineccius*, und brachte mehrere Statuten bey, als dieser gethan hatte. Daß er aber noch manche nicht genug geprüfte Sätze vortragen, hat **Christian Gottlieb Riccius** in dem herrlichen *Spicilegio* über dessen *Elementa juris germanici* gezeigt, dessen nicht erschienene Fortsetzung alle Kenner des teutschen Rechts höchstens bedauern. Jena hat noch jetzt einen vorzüglichen Germanisten an **Carl Friedrich Walch**, welcher in seinen Beiträgen zum teutschen Recht, viele ungedruckte Schätze mitgetheilt, und in schätzbaren *Dissertationen*, deren Sammlung nächstens zu erwarten ist, einzelne Gegenstände gründlich erläutert hat.

Zu Leipzig lehrte ehedin **Joh. Georg Cramer** der sich durch seinen *Tractat de juribus nobilitatis avitae*, ein rühmliches Andenken gestiftet, das
teutsche

teutsche Recht, und jetzt sind an dieser hohen Schule August Friedrich Schott und Christian Gottlieb Biener ächte Kenner und Beförderer dieser Wissenschaft. — Des Helmstädtischen Rechtslehrers Johann Friedrich Eisenharts, Institutiones juris germanici haben meist auch die Fehler, die man an Engaus Lehrbuch gerügt hat, und verbreitet sich über zu viele Materien des römischen Rechts.

Zu Jena, Gießen, und Marburg, lehrte Johann Georg Estor, ein äußerst belesener Gelehrter, welcher in Gesellschaft mit Johann Andreas Hofmann, eine teutsche Rechtsgelehrsamkeit in drey starken Octavbänden herausgab, die zwar nicht unbrauchbar ist, aber doch mit so vielen fremden Dingen angefüllt, daß sie wie eine Encyclopädie aller Künste, Wissenschaften, Handhierungen und Gewerbe aussieht, worüber doch manche rechtliche Untersuchung, die dahin eigentlich nur gehört hätte, verossen ist. — Zu Greifswalde und Kiel sind eigene Lehrstühle des vaterländischen Rechts errichtet worden, von welchen den letzten einige Zeit der noch lebende Lübeckische Domprobst und Syndikus Johann Carl Heinrich Dreyer zierte. Johann
Dietrich

Dietrich Mellmann zu Kiel hat in verschiedenen Schriften Beyträge zum teutschen Recht geliefert. Unter den Greifswaldischen Rechtsgelehrten ist Augustin von Balthasar zu bemerken.

In Wittenberg leben noch jetzt Georg Stephan Wiesand der Verfasser des juristischen Handbuchs, und Carl Heinrich Geißler, welcher mehrere kleine Schriften, insonderheit eine wichtige Abhandlung de Landcassatu herausgegeben hat. — Benedict Schmidt, anfangs Rechtslehrer zu Bamberg, nachher zu Ingolstadt, schrieb ein Lehrbuch des ältern, mittlern, und heutigen teutschen Rechts, das nicht großen Beyfall erhielt. (*) Sein Nachfolger zu Ingolstadt ist Franz Spengel.

Tübingen hat an Siar Jacob Kapff einen gründlichen Germanisten; eben daselbst lehrt auch Johann Christian Meyer, der noch mehr im teutschen Staatsrecht gearbeitet hat.

Die Nürnbergische Universität zu Altdorf besaß einen der gelehrtesten Germanisten an Johann Zeumann, der vom Kaiser wegen seiner Verdienste um das teutsche Recht in den Adelsstand erhoben,

(*) s. de Seibow Præfat. ad Elem. juris. germ. privat.

ben, und den Beynamen von Teutschenbrunn erhalten hat. Noch gegenwärtig lehrt daselbst ein Schüler desselben, Johann Bernhard Zoffer, der das teutsche Policenrecht sehr glücklich zu bearbeiten angefangen hat. —

Auf der Wiener Universität trägt das teutsche Recht Carl Friedrich Brühl vor, von dem wir auch ein in Tabellen eingekleidetes Lehrbuch erhalten haben. —

Zu Mainz ist der Lehrstuhl des teutschen Rechts mit Franz Joseph Bodmann trefflich besetzt, der bereits durch einzelne Abhandlungen gezeigt hat, wie viel man von ihm erwarten kann. — Auch die Würzburger Universität hat ihren Bocris, Banniza, Schneidr, und Samhaber, deren glückliche Bearbeitung des teutschen Rechts kein Unpartheyischer verkennet.

Doch dieß sey genug von der academischen Cultur des teutschen Privatrechts im gegenwärtigen Jahrhundert. Eine vollständige Erzählung aller berühmten Namen und Schriften wollte und konnte ich hier nicht liefern. — Die Namen der außer der Universitäten lebenden Germanisten, sind eben so

so schwer vollständig zu verzeichnen, und auch meist dem Litterator bekannt. Denn wer kennt nicht Hermann Meinders, Georg Melchior von Ludolf, Johann Leonhard Hauschild, Joachim Pottgieser, Chr. Ulr. Gruppen, Jo. Lor. Bilderbeck, Chr. Ludw. Scheidt, David Georg Struben, Jo. Ulr. Cramer, Ern. Joach. von Westphalen, Frid. Carl von Buri, Fr. Esaias Pufendorf, Joh. Philipp Orth, Carl Wilhelm Gärtner, Georg Lennep, Joh. Jacob Reinhard, Carl Philipp Kopp, u. a. m. deren Verdienste ausführlich zu erzählen, die Gränze eines Entwurfs überschreiten würde. —

Ueberhaupt will ich nur dies bemerken, daß man in unserm Jahrhundert auf die Sammlung, Herausgabe, und Erläuterung der Landes- und Stadts-gesetze größern Fleiß gewendet, über die Rechte besonderer teutschen Länder, welche eigene Universitäten haben, eigene Vorlesungen gehalten. Besondere Lehren und einzelne Capitel des allgemeinen teutschen Privatrechts sind durch specielle Bearbeitung sehr ins Licht gesetzt und erweitert worden, so daß manche neue Nebentheile der Rechtsgesellschaft daraus entstanden sind, welche Hommel jura pupilla nennt. Dergleichen in das Privatfürstenrecht, Seerecht,

Seerecht, Wechselrecht, Handwerksrecht, Bergwerksrecht, Forst- und Jagdrecht, Kriegsrecht, Policen- und Cammeralrecht, u. deren Schicksale ausführlicher am unten bemerkten Orte (*) erzählt werden.

Die teutsche Privatrechts-Gelehrsamkeit hat jetzt unstreitig eine bessere Gestalt gewonnen, wird aus bessern Quellen hergeholt, und durch richtigere Hilfsmittel erläutert. Zu Beförderung derselben trug nicht wenig bey die eifrige Bearbeitung der allgemeinen und besondern teutschen Geschichte; die Bekanntmachung so vieler in Archiven und Klöstern verborgenen Urkunden, welche eine ergiebige Ausbeute demjenigen gewähren, der sie zu benutzen versteht; vollständigere Glossarien und Wörterbücher, dergleichen du Cange, Carpentier, und Adeling, für die lateinische Sprache geliefert haben, in welcher Gesetze und Urkunden abgefaßt sind, für die teutsche Sprache hingegen, Wachter, Frisch, Zaltauß und Scherz.

Gleichwohl ist noch viel zu thun übrig, und die Gelehrten (**) haben es nicht an Vorschlägen fehlen

(*) Königs Lehrbuch der jurist. Litteratur. S. 286 bis 292.

(**) Zeumann, Mylius, Wiesand, Rudloff, Mellmann.

fehlen lassen, deren Ausführung zum Theil den teutschen Recht Vortheil bringen würde, zum Theil aber mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. So haben wir noch kein größeres Handbuch oder vollständiges System des teutschen Privatrechts. Wir haben wohl *Thesauros antiquitatum, hebraicarum, graecarum, & romanarum*, aber eine dergleichen Sammlung einzelner Abhandlungen und Tractate über die teutschen Alterthümer ist noch von niemand zu Stand gebracht worden, so viel wir auch Projecte dazu erhalten haben. Unsere Sammlungen der teutschen Gesetze aus den ältern und mittlern Zeiten, sind noch mancher Zusätze fähig, und aus den mittlern Zeiten ist noch manches ungedruckte Rechtsbuch verborgen. —

In einem *Corpore juris germanici recentioris* fehlt es aber noch ganz, und wird noch lange daran fehlen. Die chronologische Uebersicht einzelner Materien ist noch bey den meisten Capiteln zu bearbeiten übrig. Die Art, das teutsche Privatrecht selbst zu behandeln, ist noch verschieden. Einige gestatten den ältern teutschen Gesetzen und den Rechtsbüchern des mittlern Alters keinen andern als einen theoretischen Gebrauch, um darin den Ursprung

sprung der heutigen Rechte aufzusuchen, und diese daraus zu erläutern, nehmen aber das heutige Recht aus den neuern Land- und Stadtrechten, insoferne diese nicht blos Uebersetzungen des römischen Rechts sind. —

Andere eignen jenen ältern Gesetzen noch heut zu Tag einen unmittelbaren und practischen Gebrauch zu, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie wirkliche allgemeine teutsche Rechtsätze enthalten, und ob dieselbe nicht durch Zeitumstände und das Eindringen des röm. Rechts Abbruch gelitten. Es ist hier der Ort nicht, diesen Streit weiter zu erörtern. Ich wollte nur einen Beytrag geben zu der noch nicht überflüssig bearbeiteten Geschichte der teutschen Privatrechts-Gelehrsamkeit, insoferne Biographie und Bibliographie davon getrennt ist.



Gedruckt bey Franz Sebastian Sartorius,
Hofbuchdrucker.

Ki 135

WR-8 RDA

ULB Halle
006 781 11X

3





Inches
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Farbkarte #13

1. A b r i ß

Der Geschichte

der teutschen

Privatrechts-Gelehrsamkeit,

entworfen

von

Ki:135

Franz Xaver Steiert,

Öffentlichen Lehrer der Encyclopädie, und des
teutschen Privatrechts auf der Julius-Universität.



Witzburg,

Verlegt von Franz Xaver Diener, privilegirten Buchhändler,
1786.

